

§ 012 SchulG M-V

(1) Schulbereiche sind:

1. der Primarbereich; er umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4,
2. der Sekundarbereich I; er umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10,
3. der Sekundarbereich II; er umfasst
 - a) die gymnasiale Oberstufe,
 - b) die beruflichen Schulen.

(2) Schularten sind:

1. als allgemein bildende Schulen
 - a) die Grundschule,
 - b) die Regionale Schule,
 - c) das Gymnasium,
 - d) die Kooperative Gesamtschule,
 - e) die Integrierte Gesamtschule,
 - f) die Förderschule,
2. als berufliche Schulen
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Höhere Berufsfachschule,
 - d) das Fachgymnasium,
 - e) die Fachoberschule,
 - f) die Fachschule,
3. als Schulen für Erwachsene
 - das Abendgymnasium.

(3) Ein Bildungsgang ist ein schulisches Lehrangebot, dessen Unterrichtsorganisation und Anforderungen das Erreichen eines bestimmten Abschlusses bezwecken. Grundschulen und Schulen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, c, d und e sollen pädagogisch aufeinander abgestimmt sein.

(4) Schulen gleicher oder unterschiedlicher Schularten können zu einem Schulzentrum verbunden werden. Diese kooperieren organisatorisch und pädagogisch.